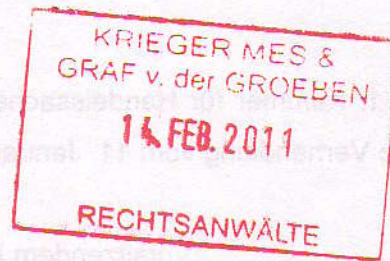


## Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
10 O 115/10 KfH



## Landgericht Ulm (Donau)

- 1. Kammer für Handelssachen -

Im Namen des Volkes

### Urteil

in der Rechtssache

#### **DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co.KG**

vertreten durch d. persönlich haftende Gesellschafterin SECU Beteiligungs GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Röser  
Wesslinger Straße 10-16, 50321 Brühl

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte bock legal, Reuterweg 51-53, 60323 Frankfurt am Main  
(1220/09BO21)

gegen

#### **Murat Cifci**

handelnd im geschäftlichen Verkehr unter der Bezeichnung "RAPID Schuh & Schlüsselservice",  
Deutschhausgasse 7, 89073 Ulm

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Krieger, Mes u. Koll., Georg-Glock-Straße 3, 40474 Düsseldorf  
(711/10)

wegen unlauteren Wettbewerbs.



Die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Ulm (Donau) hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 2011 unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Landgericht Helferich  
- als Vorsitzender -

Handelsrichter Braun  
Handelsrichter Mauß  
- als beisitzende Richter -

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 50.000,00 EUR

---

Verkündet am:  
11. Februar 2011

gez. Briske, Justizangestellte  
stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten, es zu unterlassen, Kopien von Schlüsseln einer von ihr stammenden Schließanlage, insbesondere des Schließanlagensystems DOM RS Sigma, für die eine Sicherungskarte ausgestellt worden ist, zu verkaufen, ohne sich zuvor die zur Schließanlage gehörenden Sicherungskarten vorlegen zu lassen.

Die Klägerin vertreibt seit langem Schließsysteme unterschiedlichster Art, die vom praktischen Schließzylinder für das Einfamilienhaus bis zur elektronischen Zutrittsicherung in Großprojekten reichen.

Die Klägerin vertreibt 6 sog. Neu-Schließanlagensysteme und 12 sog. Alt-Schließanlagensysteme. Zu ihrer Produktpalette gehört auch das seit 2008 vertriebene Schließanlagensysteme DOM RS Sigma. Dieses System kann als sog. Zentral-Hauptschlüsselanlage oder als sog. General-Hausschlüsselanlage eingesetzt werden.

Jede Schließanlage der Klägerin verfügt über eine individuell registrierte Nummerierung, die in die Reide (= Griff) der einzelnen zur Schließanlage, d.h. eines aus mehreren Schließzylindern bestehenden Schließsystems, die in funktionalem Bezug zueinander stehen, gehörenden Schlüssel eingeprägt und auch an den Zylindern der Schließanlage eingebracht ist.

Anhand der Schlüsselnummer kann im Schließplan die genaue Funktion des Schlüssels festgestellt werden, mithin welche Schließzylinder im Einzelnen damit geöffnet werden können.

Für die Schließanlagen bzw. codierten Einzelschließungen gibt die Klägerin sog. Sicherungskarten aus, die in ihrer Beschaffenheit und Aussehen einer Kreditkarte ähneln und auf deren rückseitigen Magnetstreifen die relevanten Daten zur Schließanlage in elektronischer Form als Datensatz hinterlegt sind. Auf der Vorderseite sind zudem Angaben zur jeweiligen Schließanlage in erhobener Prägung eingestanz.



Durch diese Sicherungskarte soll sichergestellt werden, dass Ersatzschlüssel allein vom Eigentümer der jeweiligen Schließanlage, nicht aber von unberechtigten Personen, bezogen werden. Die entsprechenden Sicherungskarten sind entweder im Besitz der Eigentümer der Schließanlagen oder von Schlüsseldiensten, die mit der Klägerin in Vertragsbeziehung stehen.

Bestellungen von Nachschlüsseln/Ersatzschlüsseln sind bei der Klägerin manuell und elektronisch möglich. Beim manuellen Bestellvorgang druckt der Fachhändler mit Hilfe eines sog. Imprinter die hochgeprägten Daten der Sicherungskarte auf die Bestellkarte. Im Imprinter ist die Kundennummer des Fachhändlers bei der Klägerin auf einer Metallplatte eingelegt. Auf dem Bestellformular wird somit die Kundennummer des Fachhändlers bei der Klägerin sowie die Daten der Sicherungskarte gedruckt. Der Fachhändler vervollständigt die Bestellung mit den weiteren Daten wie Schlüsselnummer, Schlüsselanzahl, Zylindertyp usw.. Die Bestellung wird sodann per Post an die Klägerin geschickt. Dort werden die Daten zusammengeführt und geprüft. Der Schlüssel wird dann bei der Klägerin hergestellt.

Beim elektronischen Bestellvorgang wählt sich der Fachhändler in die geschützte Seite des DOM eNET und wählt den Bestellvorgang. Bevor die Daten der Bestellung eingegeben werden können, muss der Magnetstreifen der Sicherungskarte mit Hilfe eines angeschlossenen Kartenlesers ausgelesen werden. Die elektronischen Daten der Sicherungskarte werden in das Bestellformular übernommen und können nicht überschrieben werden. Der Fachhändler vervollständigt die Bestellung mit den weiteren Daten wie Schlüsselnummer, Schlüsselanzahl, Zylindertyp usw.. Die Bestellung wird sodann elektronisch an die Klägerin übermittelt. Bei der Auftragserfassung werden die Daten bei der Klägerin in gleicher Weise wie beim manuellen Bestellvorgang zusammengeführt und geprüft. Auch bei der elektronischen Bestellung werden die Nachschlüssel direkt von der Klägerin hergestellt.

Nachbestellungen von Schlüsseln über die Klägerin sind nur möglich, wenn der jeweilige Schlüsseldienst über eine Kundennummer verfügt, also mit der Klägerin in vertraglicher Beziehung steht. Es gibt Schlüsseldienste, die in besonderen Profilserien



befähigt sind, Schließanlagen herzustellen. In diesen Fällen werden die Nachschlüssel vom Schlüsseldienst direkt gefertigt.

Der Beklagte betreibt unter der Bezeichnung „RAPID Schuh & Schlüsselservice“ bzw. „Murat Cifci RAPID Schlüsseldienst“ einen Schlüsseldienst. Er verfügt über einen Profilfräsautomaten der Firma Easy Entry Bosch. Mit diesem Profilfräsautomaten können Nachschlüssel ohne direkte Beteiligung der Klägerin hergestellt werden. Das ist nur möglich bei Schließanlagensysteme, die konventionell hergestellt sind. Davon betroffen ist von den sog. „Neu-Schließanlagensystemen“ der Klägerin ausschließlich das Schließanlagensystem DOM RS Sigma. Von den sog. „Alt-Schließanlagensystemen“ sind ca. 3 - 4 Systeme betroffen.

Am 21.04.2010 erwarb ein von der Klägerin beauftragter Ermittler beim Beklagten einen Nachschlüssel zu einem Schlüssel einer General-Hauptschlüsselanlage des Systems DOM RS Sigma zu einem Preis von EUR 24,90. Der Beklagte ließ sich beim Verkauf des geforderten und nachgemachten Schlüssels keine Sicherungskarte vorlegen.

Die Klägerin nahm dies zum Anlass, den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 06.10.2010 unter Fristsetzung bis zum 13.10.2010 abzumahnern (vgl. K 15, Bl. 140-147 d.A.). Mit Anwaltsschreiben vom 13.10.2010 verweigerte der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (vgl. K 16, Bl. 148-152 d.A.).

Die Klägerin trägt vor:

#### **I. Unterlassungsanspruch:**

Der Beklagte habe gegen §§ 3, 4 Nr. 10 UWG sowie gegen eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht (§ 3 UWG) verstoßen.

Ein Mitbewerberverhältnis liege vor. Der Beklagte habe durch den Verkauf ohne Vorlage der Sicherungskarte auch unlauter gehandelt.



1. Das Verhalten des Beklagten verstoße gegen § 4 Nr. 10 UWG. Danach handle unlauter, wer die wettbewerbliche Entfaltungsmöglichkeit eines Mitbewerbers gezielt behindere. Eine solche Behinderung sei hier unter Berücksichtigung aller Umstände gegeben.

Zwar sei die Herstellung und der Verkauf von Nachschlüsseln mangels eines Sonderrechtsschutzes grundsätzlich nicht unlauter. Es lägen aber besondere Umstände vor, die bei einer Gesamtbetrachtung die Unlauterkeit begründeten.

a) (1) Der Beklagte habe durch die Nachfertigung des Schlüssels und den Verkauf des Schlüssels ohne Vorlage der Sicherungskarte die von ihr stammende Hauptware - die Schließanlage - entwertet. Der Verzicht auf die Vorlage der Sicherungskarte habe zur Folge, dass jeder rechtmäßige Nutzer der Schließanlage nicht mehr sicher sein könne, dass nur er selber über Schlüssel zu seinen eigenen Räumen verfüge. Dies stelle eine schwere Beeinträchtigung der schutzwürdigen Sicherheitsinteressen der berechtigten Nutzer dar.

(2) Auch die Interessen der Eigentümer der jeweiligen Schließanlagen, die sich für ein Mehr an Sicherheit entschieden haben, würden massiv beeinträchtigt. Deren Vertrauen in die gewünschte Sicherheit sei erheblich betroffen, wenn einzelne verantwortungslose Schlüsseldienste aus rein wirtschaftlichen Gründen vor Nachfertigung von Anlagenschlüsseln auf die Vorlage der vom Hersteller ausgegebenen Sicherungskarte verzichteten. Das Sicherheitsbedürfnis des Inhabers der Schließanlage und seine Erwartung in die Sicherheit und Qualität der Schließanlage werde durch das Verhalten des Beklagten massiv enttäuscht.

(3) Darüber hinaus sei auch ihr Interesse als Herstellerin der Schließanlage, dass die Qualität und Sicherheit des Originalprodukts oder entsprechende Vorstellungen der Verbraucher durch den Vertrieb nicht



beeinträchtigt werden, betroffen. Der Vertrieb ihrer Anlagenschlüssel ohne Vorlage und Überprüfung einer mit der Schließanlage ausgegebenen Sicherungskarte sei geeignet, das von ihr verfolgte branchenübliche Sicherungskonzept insgesamt zu diskreditieren. Ihr guter Ruf werde verletzt, denn durch das Verhalten des Beklagten sei es ihr nicht mehr möglich, die von ihr aufgestellten strengen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten. Zugleich werde sie hierdurch in gravierender Weise in ihren wirtschaftlichen Absatzinteressen verletzt.

- (4) Des Weiteren seien die Vorstellungen der Allgemeinheit, nämlich der Verbraucher, der Polizei, der Versicherungen usw. und deren Erwartung, dass die Schlüsseldienste das von den Schließanlagenherstellern aufgestellte und in der Branche übliche Sicherheitskonzept (Verkauf von Nachschlüsseln nur gegen Vorlage einer Sicherungskarte) strikt einhalten, in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Die Erwartung der Allgemeinheit usw. werde durch die Nachfertigung von Schließanlagenschlüsseln ohne Vorlage der Sicherungskarte zu tiefst enttäuscht und führe zu einer trügerischen Sicherheit.

- b) (1) Im Rahmen der Bewertung, ob eine unlautere Behinderung vorliege, spiele auch eine Rolle, ob der Handelnde sein Ziel mit weniger einschneidender Wirkung erreichen könne. Dem Beklagten sei es vorliegend angesichts der involvierten massiven Sicherheitsinteressen und Sicherheitserwartungen Dritter im Sinne einer sorgfaltsgemäßen und verantwortungsbewussten Schlüsseldienstführung ohne weiteres zuzumuten, die Nachfertigung des Schließanlagenschlüssels von der Vorlage der Sicherungskarte abhängig zu machen, zumal es sich hierbei um einen in der Branche der Sicherheitswirtschaft seit Jahrzehnten praktizierten Sicherheitsstandard handele.



(2) Der Beklagte sei auch tatsächlich in der Lage zu erkennen, ob es sich um einen Schlüssel einer Schließanlage handle oder nicht. Auch bei dem Testkauf habe der Beklagte bemerkt, dass es sich um einen Anlagenschlüssel handelt. Dementsprechend habe er auf der Rechnung vermerkt „Anlagenschlüssel“.

Die bloße Aufnahme der Personalien der „Käufer“ sei eine völlig untaugliche Maßnahme, um sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht in den Besitz eines Sicherheitsschlüssels gelangen. Im Übrigen führe der Beklagte auch entsprechende Überprüfungen nicht durch. So habe er sich beim Testkauf nicht den Personalausweis des „Ermittlers“ vorlegen lassen.

c) Die Abwägung der widerstreitenden Interessen führe dazu, dass das Verhalten des Beklagten als unlauter im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG anzusehen sei. Das Verhalten des Beklagten berge die Gefahr in sich, dass das von ihr aufgebaute Sicherheitssystem gestört werde und dadurch Dritte zu Schaden kommen können. Das hier massiv beeinträchtigte Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit überwiege bei der Interessenabwägung.

2. Der Beklagte habe darüber hinaus gegen eine ihm nach § 3 UWG obliegende wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verstoßen.

a) Durch den Verkauf von Sicherheitsschlüsselkopien ohne vorherige Vorlage einer entsprechenden Sicherungskarte werde die ernsthafte Gefahr begründet, dass auch unberechtigte Personen in den Besitz von Schlüsselkopien gelangen und hierdurch die Interessen von anderen Marktteilnehmern in massiver Weise verletzt werden, etwa dadurch, dass Dritte diese zur Begehung von schweren Straftaten (z.B. Einbruchdiebstahl) einsetzen.



- b) Durch den Verzicht auf die Vorlage der Sicherungskarte habe der Beklagte die Gefahr begründet bzw. erhöht, dass der angefertigte Nachschlüssel zu illegalen Zwecken, einschließlich Straftaten schwerster Art, verwandt werden könne. Das sei unlauter. Denn der Beklagte sei durch ihm zumutbare Möglichkeiten, nämlich der Kontrolle der Legitimation des Schlüsselbestellers durch Vorlage der Sicherungskarte, in der Lage, diese Gefährdung zu begrenzen. Die zu fordernde Kontrolle durch Vorlage und Prüfung der Sicherungskarte sei dem Beklagten auch möglich und zumutbar.
3. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Begehungs-/Wiederholungsgefahr bestehe. Diese werde durch den von Beklagten begangenen Wettbewerbsverstoß indiziert.

## **II. Anspruch auf Schadensersatzfeststellung:**

Der Beklagte habe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen, dass der Vertrieb von Kopien von Sicherheitsschlüsseln ohne gleichzeitige Vorlage einer Sicherungskarte angesichts der hierdurch beeinträchtigten Interessen Dritter wettbewerbswidrig sei. Damit sei der Antrag auf Schadensersatzfeststellung begründet.

## **III. Auskunftsanspruch:**

Es entspreche der Lebenserfahrung, dass ihr durch den Vertrieb der streitgegenständlichen Nachschlüssel an Dritte ein Schaden entstanden sei bzw. noch entstehe, den sie indes erst nach Erteilung der Auskunft beziffern könne.

## **IV. Zahlungsanspruch:**

1. Der Beklagte schulde ihr gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG bzw. § 9 UWG die Erstattung der durch die anwaltliche Abmahnung vom 06.10.2010 entstandenen Kosten, die sich bei einem Gegenstandswert von 50.000,00 EUR bei einer



gerechtfertigten 1,3-Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale auf insgesamt 1.379,80 EUR beliefen.

2. Der Zinsanspruch resultiere aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befinde sich hinsichtlich der Kosten des Abmahnschreibens vom 06.10.2010 seit dem 21.10.2010 in Verzug.

Die Klägerin beantragt,

- I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Kopien von Schlüsseln einer von der Klägerin stammenden Schließanlage, insbesondere des Schließanlagensystems DOM RS Sigma, für die eine Sicherungskarte ausgestellt worden ist, zu verkaufen, ohne sich zuvor die zur Schließanlage gehörende Sicherungskarte vorlegen zu lassen;

- II. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin im Hinblick auf Handlungen gemäß Ziffer I. jeden Schaden zu ersetzen, der ihr entstanden ist oder zukünftig noch entstehen wird;

- III. den Beklagten zu verurteilen, bezüglich Handlungen gemäß Ziffer I. Auskunft zu erteilen über

- a. Menge der hergestellten und verkauften Nachschlüssel,
- b. Verkaufspreise,
- c. den erzielten Umsatz;

- IV. den Beklagten zur Zahlung von EUR 1.379,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.10.2010 an die Klägerin zu verurteilen.



Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

**I. Unterlassungsanspruch:**

Ein Unterlassungsanspruch stehe der Klägerin nicht zu.

1. Sein Verhalten verstoße nicht gegen §§ 3, 4 Nr. 10 UWG.

a) (1) Es obliege nicht ihm, das System der Klägerin sicher zu machen. Die von der Klägerin aufgezeigten Gefährdungen der Nutzer und der Eigentümer bestünden nicht nur bei „Schließanlagen“, sondern auch bei „Normalschlössern“.

(2) Wenn die Klägerin ihren Käufern Sicherheit verspreche, müsse diese für die entsprechende angepriesene Sicherheit selbst sorgen. Das sei der Klägerin auch möglich und zumutbar. Es gebe Schließanlagensysteme, bei denen es ausgeschlossen sei, mittels des Profilfräsautomaten der Firma Easy Entry Bosch Nachschlüssel herzustellen. Das habe die Klägerin auch eingeräumt. Als die Klägerin im Jahre 2008 das konventionelle Schließanlagensystem DOM RS Sigma auf den Markt gebracht habe, sei ihr bekannt gewesen, dass durch den Profilfräsautomaten der Firma Easy Entry Bosch hierfür Nachschlüssel hergestellt werden können. Damit habe die Klägerin die „Sicherheitslücke“ in Kauf genommen.

(3) Die Ausgabe von Sicherungskarten gaukle eine entsprechende Sicherheit nur vor. Tatsächlich seien diese Sicherungskarten nicht im Besitz der Eigentümer/Nutzer, sondern der Schlüsseldienste, deren



sich die Beklagte zur Herstellung von Nachschlüsseln bediene. Damit habe die Klägerin die Kontrolle über das von ihr angeblich sichere Sicherungskartensystem aus der Hand gegeben.

- (4) Auch das Bestellsystem der Klägerin sei nicht sicher. Jeder, der im Besitz eines Schlüssels sei, kenne die Nummer der Sicherungskarte, die identisch sei mit der Nummer auf dem Schlüssel. Dadurch sei jeder, der sich die Nummer auf dem Schlüssel gemerkt habe, in der Lage, einen Nachschlüssel über die von der Klägerin beauftragten Schlüsseldienste zu bestellen. Eine durchgehende Kontrolle und Aufrechterhaltung der Sicherheit durch das Sicherungskartensystem sei nicht gewährleistet. Auch sei die Kontrolle durch die von der Klägerin beauftragten Schlüsseldienste lückenhaft. Die Sicherungskarte könne auch einfach gefälscht werden.

- b) (1) Die Klägerin sei für die von ihr angepriesene Sicherheit selbst verantwortlich. Daher habe sie zunächst alle Maßnahmen zu ergreifen, die hierfür erforderlich seien. Dazu sei die Klägerin aber nicht bereit. So habe die Firma Easy Entry Bosch den Schließanlagenherstellern bereits im Jahre 2002 angeboten, eine zentrale Sicherheitsdatenbank einzurichten und Gespräche über die Art der Ausgestaltung der Sicherheitsdatenbank angeboten (vgl. B 2, Bl. 219-223 d.A.). Das habe die Klägerin abgelehnt. Der Grund sei, dass sich die Klägerin den Markt für Nachschlüssel sichern wolle. Sie wolle ihn monopolisieren. Deshalb verlange sie für einen Nachschlüssel auch ca. 50,00 EUR.

- (2) Es sei ihm tatsächlich nicht möglich festzustellen, ob es sich um einen Schlüssel einer Schließanlage oder um einen Schlüssel für ein Normschloss handle. Denn die Klägerin vertreibe Schließzylinder von Schließanlagen systemen auch als Einzelschloss.



c) Die Abwägung der gegenseitigen Interessen führe daher nicht zu einer Unlauterkeit. Von einer Störung einer bestehenden Sicherheit könne nicht die Rede sein. Die Klägerin beschwöre dies zwar wortstark. Damit lenke sie aber davon ab, dass eine Unlauterkeit nur dann vorliege, wenn die Klägerin nicht mehr in der Lage wäre, ihre Leistungen auf dem Markt in angemessener Weise zur Geltung zu bringen. Davon könne indes keine Rede sein.

2. Eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht gebe es nicht. Die Klägerin verweise insofern auch nur auf eine „täterschaftliche Verantwortung“, um hierdurch vermeintlich zu belegen, dass er Schuldner der hier streitgegenständlichen Ansprüche sei. Darum gehe es aber nicht. Entscheidend sei, dass keine wettbewerbsrechtliche Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Ansprüche existiere. Es fehle an einer gezielten Behinderung, so dass die Frage, inwiefern eine gezielte Behinderung ihm angelastet werden könne, ersichtlich keine Rolle spiele.

#### II. - IV.

Da ein Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht gegeben sei, seien auch die verfolgten Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatzfeststellung, Auskunft und Erstattung der Abmahnkosten unbegründet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 11.01.2011 verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Eberhard Gaus und Michael Coenen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 11. Januar 2011 (Bl. 341-353 d.A.) Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet, da der Klägerin ein Unterlassungsanspruch gegenüber dem Beklagten weder aus §§ 3, 4 Nr. 10 UWG noch aus anderen Rechtsgründen zusteht.

1. Ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 10 UWG, auf den sich die Klägerin primär stützt, setzt außer einem konkreten Wettbewerbsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG) und einer geschäftlichen Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG), die hier nicht in Zweifel stehen, eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers voraus.

a) Eine Behinderung liegt nach dem Wortsinn in jeder Beeinträchtigung der Interessen von Mitbewerbern. Dies allein kann nicht unlauter sein. Denn Konkurrenz ist Teil des Leistungswettbewerbs. Solche Beeinträchtigungen sind wettbewerbskonform. Eine unlautere Behinderung setzt daher „mehr“ voraus.

b) Dieses „Mehr“ kann darin liegen, dass die geschäftliche Handlung nicht der Förderung eigenen Wettbewerbs dient, sondern bei objektiver Würdigung der Umstände in erster Linie auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers gerichtet ist (vgl. BGH GRUR 2007, 800 Tz 23 - Außendienstmitarbeiter; BGH GRUR 2008, 621 Tz 32 - Groß Akademiks). So liegt es hier nicht. Das Anfertigen von Nachschlüsseln, auch für Schließanlagen der Klägerin, dient den Erwerbsinteressen des Beklagten und ist daher nicht bereits unter diesem Gesichtspunkt unlauter.



c) Die Unlauterkeit einer Behinderung kann sich aus den Folgen der geschäftlichen Handlung ergeben, z.B. dann, wenn diese bewirkt, dass der Mitbewerber seine Leistungen am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann (BGH GRUR 2007, 800 Tz 23 - Außendienstmitarbeiter). Auch das ist nicht festzustellen. Die Klägerin bietet unterschiedliche Schließanlagensysteme an, u.a. solche, bei denen Nachschlüssel vom Beklagten nicht mittels der Profilfräsmaschine der Firma Easy Entry Bosch angefertigt werden können. Die Klägerin ist durch die Tätigkeit des Beklagten auch nicht gehindert, Schließanlagensysteme, bei denen der Beklagte Schlüssel nachfertigen kann, zu vertreiben. Dass hierdurch ggf. die Sicherheitserwartungen der Verbraucher beeinträchtigt werden, ist davon abhängig, welche Aussagen die Klägerin über ihre jeweiligen Schließanlagensysteme in Bezug auf die Sicherheit trifft und welche Vorkehrungen sie hierzu getroffen hat. Dabei gilt:

(1) Die Anfertigung von Schlüsseln (Ersatzteilgeschäft - nicht Einschleiben in eine fremde Serie) auch von Schließanlagensystemen, ist mangels Sonderrechtsschutz grundsätzlich lauter und im Sinne des Leistungswettbewerbs, der durch Konkurrenz beflügelt und grundsätzlich positiv beeinflusst wird.

(2) Es ist grundsätzlich Aufgabe der Klägerin als Anbieterin von Schließanlagen dafür Sorge zu tragen, dass ihre Angaben in Bezug auf die Sicherheit der jeweiligen Schließanlagensysteme zutreffend sind. Ansonsten wären ihre Werbeangaben irreführend und unlauter.

Daraus folgt: Durch die Angaben, die die Klägerin in Bezug auf die Sicherheit ihrer Schließanlagensysteme trifft, ist eine Unlauterkeit des Handelns des Beklagten nicht abzuleiten.



- d) Ein relevantes Argument im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen ist das Sicherheitsbedürfnis der Nutzer und der Allgemeinheit. Dass ein solches besteht, ist nicht zweifelhaft. Kein Schlüsselinhaber will (kann wollen), dass unberechtigte Dritte in der Lage sind, sich Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Die Frage ist aber, ob durch die Tätigkeit des Beklagten dieses Sicherheitsbedürfnis in wettbewerbsrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird mit der Folge, dass der Beklagte wettbewerbsrechtlich verpflichtet ist, sich bei Schlüsseln einer Schließanlage der Klägerin die Sicherungskarte vorlegen zu lassen. Dabei gelten auch die hier unter lit. c) (1) und (2) aufgestellten Grundsätze. Danach unterliegt es der Innovation der Schließzylinderhersteller, die entsprechenden sicheren Schließanlagensysteme zu schaffen oder die Umworbenen auf die bestehenden Sicherheitslücken und deren Minimierung hinzuweisen. Ein Anspruch der Schließzylinder darauf, dass durch ihr „Diktat“ die Schlüsseldienste die „bestehenden Sicherheitslücken“ zu schließen haben, besteht grundsätzlich nicht. Es gibt keine unmittelbare gesetzliche Grundlage, die bestimmt, dass Schlüsseldienste verpflichtet sind, sich vor/bei Anfertigung eines Nachschlüssels für eine Schließanlage eine Sicherungskarte vorlegen zu lassen. Die Schließzylinderhersteller können ggf. vertraglich ihre Abnehmer verpflichten, Nachschlüssel nur gegen Vorlage einer Sicherungskarte zu erwerben. Solche vertraglichen Regelungen haben eine keine Drittwirkung. Damit besteht grundsätzlich keine Verpflichtung von Schlüsseldiensten, sich Sicherungskarten bei der Nachfertigung bzw. beim Verkauf vorlegen zu lassen.
- e) Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Vorlage der Sicherungskarte unabweisbar wäre, das Sicherheitsbedürfnis der Nutzer der Schließanlage sicherzustellen und deshalb die grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit der Schlüsseldienste zurückzustehen hätten. Dagegen spricht, dass grundsätzlich jeder selbst für die gewünschte Sicherheit zu sorgen hat und das Nichtvorlegenlassen einer Sicherungskarte nicht per se gegen konkret beschriebene rechtliche Norminhalte



verstößt. Denn eine Norm, die dieses konkret regelt, gibt es nicht. Eine entsprechende Verpflichtung der Schlüsseldienste kann daher nur aus einer Interessenabwägung hergeleitet werden, wobei zu klären wäre, ob gleichwertige, überwiegende oder ganz überwiegende Interessen pro Sicherheit vorauszusetzen sind. Das kann hier dahingestellt bleiben. Denn die vorzunehmende Interessenabwägung ergibt kein Übergewicht zugunsten der Klägerin.

(1) Bei der Interessenabwägung sind zu berücksichtigen zugunsten der Klägerin:

(a) Das Sicherheitsinteresse der Nutzer und der Allgemeinheit.

Allerdings ist das kein wettbewerbsrechtliches Schutzgut. Bei einem funktionellen Verständnis des Wettbewerbsrechts werden die Interessen der Verbraucher am Leistungswettbewerb geschützt. Die Verbraucher/Nutzer werden jedoch durch die Tätigkeit/das Verhalten des Beklagten weder irreführt noch unsachlich angelockt. Auch das Interesse der Allgemeinheit bezieht sich nur auf einen unverfälschten Wettbewerb (vgl. Ernst in juris PK-UWG, 2. Aufl., § 1 Rn. 11). Das unmittelbare Sicherheitsinteresse der Nutzer und der Allgemeinheit liegt damit außerhalb des Schutzzwecks des Wettbewerbsrechts.

(b) Ihr Interesse an der Qualität der Schließanlagen. Das ist aber ihre ureigenste Aufgabe und nicht die des Beklagten.

(c) Ihr Interesse an ihrem Ruf. Aber auch hier gilt: Ihr Ruf ist nur beeinträchtigt durch ihre eigenen Angaben zur Sicherheit. Wenn diese nicht zutreffen, fällt dies zu Recht auf sie zurück. Die Klägerin kann ihre Verantwortung für die Sicherheit der Schließanlagen nicht dem Beklagten zuschreiben. Das Gleiche gilt für das Argument der Klägerin, ihre Hauptware werde durch das



Verhalten des Beklagten entwertet. Soweit sich die Klägerin auf das Urteil des OGH vom 26.02.1991, 4 Ob 8/91, beruft (vgl. K 17, Bl. 160-164 d.A.), ist ihr entgegenzuhalten, dass dieser Entscheidung an anderer Sachverhalt zugrunde lag. Der OHG Wien hat eine Unlauterkeit bejaht, weil der Schlüsseldienst das Ersatzteil „minderwertig“ hergestellt hat, nämlich so, dass der nachgefertigte Schlüssel nicht nur die bestimmungsgemäßen Schließzylinder öffnete, sondern weitere Türen. So liegt der Fall hier aber nicht. Es geht hier nicht darum, dass der Beklagte den Nachschlüssel qualitativ minderwertig herstellte, sondern um das Sicherheitssystem der Klägerin.

- (d) Die tatsächliche Möglichkeit des Beklagten, im Rahmen des ihm Zumutbaren für eine hinreichende Sicherheit zu sorgen. Diese Möglichkeiten bestehen tatsächlich. Der Beklagte hat aufgrund der Schlüsselnummer erkannt, dass es sich bei dem nachzufertigenden Schlüssel um einen Schlüssel einer Schließanlage handelt. Das „Vorlegenlassen einer Sicherungskarte“ erfordert keinen erheblichen Zeitaufwand. Dadurch wird die „Sicherheitslücke“ aber nicht gänzlich geschlossen. Denn die Klägerin wird von der Nachschlüselfertigung nicht informiert. Sie kann daher ihren Schließplan und ihre Sicherungskarten nicht auf dem aktuellsten Stand halten. Sie weiß also nicht, wie viele Schlüssel einer Schließzylinderanlage tatsächlich im Umlauf sind.

(2) Zugunsten des Beklagten ist zu berücksichtigen:

- (a) Sein wirtschaftliches Interesse an uneingeschränkter wirtschaftlicher Betätigung.
- (b) Möglichkeiten der Klägerin, eigenständig über die ausreichende Sicherheit der von ihr verkauften Schließanlagensysteme zu sorgen. Solche Möglichkeiten bestehen einerseits deshalb, weil es



Schließanlagen Systeme gibt, für die Nachschlüssel auch nicht mittels eines Profilfräsautomaten hergestellt werden können und andererseits deshalb - wenn auch ggf. nicht ganz so hinlänglich - durch Hinweis an ihre Nutzer, dass die Sicherheit des Schließsystems nur dann gewährleistet ist, wenn Nachschlüssel **nur** durch von der Klägerin autorisierte Schlüsseldienste angefertigt werden. Dabei stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit Kartellrecht. Das System der Klägerin muss diskriminierungsfrei angelegt sein.

- (c) Eventuelle Nachlässigkeiten der Klägerin ihrerseits in der Kontrolle des Sicherheitssystems und ihrer Vertragspartner (Schlüsseldienste).
- (d) Angebot der Firma Easy Entry Bosch, der Herstellerin und Vertreterin der Profilfräsautomaten an die Klägerin, an einem sicheren System mitzuwirken, das die Klägerin abgelehnt hat.
- (e) In Zusammenhang mit (a): Umfang der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Betätigung durch entsprechende Kontrollen. Insoweit stellt sich zudem die Frage nach der Effizienz der Kontrolle. Denn je weniger Informationen der Beklagte hat, desto weniger hinreichend sicher sind seine Kontrollen, auch bei Annahme einer Verpflichtung zur Vorlage der Sicherungskarte.
- (f) In Bezug auf das Schließanlagen System DOM RS Sigma, dass das Schließanlagen System erst im Jahre 2008 auf den Markt kam und zu diesem Zeitpunkt der Klägerin bekannt war, dass mittels des Profilfräsautomaten Nachschlüssel bei konventionellen Schließanlagen Systemen hergestellt werden können. Insoweit hat sich die Klägerin trotz Kenntnis der „Sicherheitslücke“ entschieden, ein System zu vertreiben, das tatsächlich Sicherheitslücken aufweist.



(g) Ungeklärter Umfang der Bestellung von Nachschlüsseln durch unberechtigte Personen. Der vorliegende Testkauf beweist einen solchen Fall nicht. In wie vielen Fällen tatsächlich unberechtigte Personen Nachschlüssel bestellen, hat die Klägerin nicht dargelegt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass ein abstraktes Sicherheitsbedürfnis besteht.

(3) Die Abwägung der dargestellten Interessen einzeln und insgesamt ergibt kein Übergewicht der wettbewerbsrechtlich schutzwürdigen Interessen der Klägerin. Dies ergibt sich hinsichtlich des Schließanlagensystems DOM RS Sigma bereits daraus, dass die Klägerin dieses Schließanlagensystem erst im Jahre 2008 auf den Markt brachte und zu diesem Zeitpunkt bereits über die „Sicherheitslücke“ informiert war. Bei dieser Sachlage kann sie nicht erwarten, dass nicht vertraglich an sie gebundene Schlüsseldienste die von ihr bewusst hingegenommene „Sicherheitslücke“ schließen.

Aber auch hinsichtlich der Alt-Schließsysteme verdient die Klägerin letztlich keinen wettbewerbsrechtlichen Schutz. Das Anfertigen von Nachschlüsseln durch den Profilfräsautomaten, einer technischen Innovation, ist wettbewerbsrechtlich zulässig. Der Benutzer einer solchen Profilfräsmaschine darf zwar die Hauptware nicht entwerten, indem er „minderwertige“ Nachschlüssel herstellt. Darum geht es aber nicht, wie bereits oben ausgeführt wurde. Der nicht vertraglich an die Klägerin gebundene Schlüsseldienst ist aber wettbewerbsrechtlich nicht verpflichtet, Lücken im „Sicherheitssystem“ der Klägerin zu schließen. Ein entsprechendes Sicherheitssystem liegt zwar im Interesse der Allgemeinheit. Eine entsprechende Norm, die eine Überprüfung durch den Schlüsseldienst anordnet, gibt es aber nicht.



Es ist daher die ureigenste Aufgabe der Klägerin, ihr Sicherheitssystem den technischen Innovationen (dem Profilfräsautomaten) anzupassen. Insoweit stehen ihr vertragliche Verhandlungen mit allen Schlüsseldiensten frei. Wenn es ihr aber nicht gelingt, alle Schlüsseldienste in ihr Sicherungssystem einzubeziehen, muss sie hierauf den Verbraucher hinweisen. Der Erwerber/Nutzer hat es dann in der Hand, das weniger Sicherheit bietende Schließanlagen-system nicht zu kaufen oder die „Sicherheitslücke“ hinzunehmen und es durch vertragliche Vereinbarungen mit den Nutzern bzw. durch eigenes Verhalten, nämlich Bestellung von Nachschlüsseln nur über autorisierte Schlüsseldienste, seinerseits zu schließen. Die Klägerin ist es, die die entsprechende Sicherheit verspricht. Sie hat sie dann auch zu gewährleisten. Eingriffen ist das Sicherheitssystem durch innovative Ideen, z.B. durch die Profilfräsmaschine, hat die Klägerin durch Fortentwicklung ihres Sicherheitssystems zu begegnen. Durch den Profilfräsautomaten ist zwar die Gefahr, dass Dritte unberechtigt Nachschlüssel bestellen, in gewisser Weise erhöht worden. Das setzt aber voraus, dass Dritte tatsächlich unberechtigt Nachschlüssel bestellen. Für deren Verhalten ist der Beklagte wettbewerbsrechtlich nicht verantwortlich. Die Forderung der Klägerin, der Beklagte möge sich vor dem Verkauf eines Nachschlüssels die Sicherungskarte vorlegen lassen, schließt die entstandene Sicherheitslücke auch nicht vollständig. Denn die Klägerin weiß auch in diesen Fällen nicht, wie viele Schlüssel einer Schließanlage tatsächlich im Umlauf sind. Der Schließplan und ihre Sicherungskarten sind auch dann nicht aktuell.

Bei Berücksichtigung aller Umstände ergibt sich kein Übergewicht der zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen Umstände. Der Beklagte ist daher wettbewerbsrechtlich nicht verpflichtet, sich vor bzw. beim Verkauf eines Nachschlüssels eine Sicherungskarte vorlegen zu lassen.



II.

Der Schadensersatzfeststellungsanspruch der Klägerin, der Auskunftsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten setzt einen Unterlassungsanspruch der Klägerin voraus. Da dieser - wie dargelegt - nicht besteht, sind auch diese Ansprüche unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Den Streitwert hat die Kammer auf insgesamt 50.000,00 EUR bemessen. Das wurde mit den Parteien im Termin erörtert. Beide Parteien haben diese Streitwertfestsetzung als angemessen erachtet. Dem ist die Kammer gefolgt.

gez. Helferich  
Vors. Richter am Landgericht

gez. Braun  
Handelsrichter

gez. Mauß  
Handelsrichter



*Ausgefertigt*

*89073 Ulm, den 11. Februar 2011  
stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

*Briske, Justizangestellte*